

Entwurf

Landesverfassungsgesetz vom....., mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 7 wird folgende Bestimmung als Art. 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Interregionale Zusammenarbeit, Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

(1) Das Land Tirol wirkt an der interregionalen Zusammenarbeit in Europa, insbesondere der Regionen im Alpenraum, mit.

(2) In besonderer Weise setzt sich das Land Tirol für die Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient ein.“

2. Im Art. 12 erhält der Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Petitionsrecht steht auch Personengemeinschaften und juristischen Personen zu.“

3. Die Überschrift des Art. 25 hat zu lauten:

„Öffentlichkeit der Sitzungen, sachliche Immunität, Informationen von allgemeinem Interesse“

4. Im Art. 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Landtag und seine Organe haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht nach Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes geheim zu halten sind.“

5. Nach Art. 26 wird folgende Bestimmung als Art. 26a eingefügt:

„Artikel 26a

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist zuständig für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen

- a) des Landtages einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates und seiner Organe
- b) im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und seiner Organe.“

6. Art. 54 hat zu lauten:

„Artikel 54

Information der Bevölkerung, Zugang zu Informationen

(1) Die Landesregierung hat die Bevölkerung über Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes, die von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind, in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Darüber hinaus hat die Landesregierung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen und jedermann Zugang zu Informationen zu gewähren.

(3) Soweit dies aufgrund eines schutzwürdigen Interesses nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich ist, haben die Mitglieder der Landesregierung alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten. Von dieser Geheimhaltungspflicht kann in den Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung, in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen der Landeshauptmann entbinden.“

7. Im Art. 59 Abs. 9 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht keine Geheimhaltungspflicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt einer Geheimhaltungspflicht im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herantreten ist.“

8. Im Art 60 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Zuständigkeit des Landes“ durch die Wortfolge „den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes“ ersetzt.

9. Art. 60a wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. September 2025 in Kraft.